

Überarbeitung der Schweizerischen Landesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung

Liebe VSV Mitglieder

Es kann vorkommen, dass der Kontakt zu bestehenden Geschäftsbeziehungen abbricht und die Vermögenswerte bei der Depotbank in der Folge nachrichtenlos werden.

Seit dem 1. Januar 2015 sind das geänderte Bankengesetz mit der überarbeiteten Bankenverordnung und die neuen Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken in Kraft.

Dabei wird folgendes festgelegt:

- Vermögenswerte, bei denen kein Kundenkontakt mehr hergestellt werden kann, werden 10 Jahre lang als kontaktlos gekennzeichnet
- Danach gelten diese Verbindungen für weitere 50 Jahre als nachrichtenlos und werden anschliessend, 60 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt, auf <https://www.dormantaccounts.ch> publiziert. Diese Publikation gilt für alle Verbindungen, die den Wert von CHF 500 übersteigen oder deren Wert unbekannt ist.
- Meldet sich innerhalb eines Jahres kein berechtigter Ansprechpartner auf die Publikation, liefern die Banken die Vermögenswerte dem Bund ab. Bei Vermögenswerten, deren letzter Kundenkontakt vor 1954 oder früher stattgefunden hat, beträgt die Meldefrist 5 Jahre.
- Vermögenswerte von höchstens CHF 500 werden nach 60 Jahren ohne Publikation abgeliefert.

Mit der Ablieferung der Vermögenswerte erlöschen sämtliche Ansprüche darauf.

Der VSV hat diese geänderten Bestimmungen in seine Landesregeln übernommen und den bisherigen Art. 10 Nachrichtenlose Vermögen angepasst.

Ausführungsbestimmung 37 zu Art. 10 definiert neu die Begriffe Kontakt, Kontaktlosigkeit und Nachrichtenlosigkeit.

Ausführungsbestimmung 39 zu Art. 10 beschreibt, wie der Vermögensverwalter bei Eintritt einer Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit den bestehenden Auftrag weiter zu führen hat.

Die neuen Ausführungsbestimmungen 40 und 41 zu Art. 10 befassen sich mit der Fortführung der Geschäftsbeziehung und der Dokumentenaufbewahrung im Falle einer Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit.

Die bisherige Ausführungsbestimmung 40 zu Art. 10 findet sich, bis auf Anpassungen in den Begrifflichkeiten, unverändert in Ausführungsbestimmung 42 zu Art. 10 wieder.

Die neue Ausführungsbestimmung 43 zu Art. 10 beschreibt die Mitwirkungspflicht des Vermögensverwalters bei Eintritt einer Nachrichtenlosigkeit.

Die angepassten Landesregeln, welche nun durch die FINMA anerkannt wurden, treten per 1. August 2017 in Kraft. Die VSV-Mitglieder sind angehalten, die Neuerungen ab 1. Januar 2018 umzusetzen. Die Prüfung der fristgerechten Implementierung erfolgt mit der Revision GwG/Landesregeln 2019.

Für allfällige Fragen und ergänzende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerische Vermögensverwalter VSV